

Allgemeine Vertragsbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Firma ELEKTRONIK CEROVAC e.K.

§ 1 Geltungsbereich; allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Fa. Elektronik Cerovac wird ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für ihre Auftraggeber tätig. Diese Bedingungen gelten durch die Auftragserteilung als in allen Teilen anerkannt. Hinsichtlich des Umfanges der Lieferungen oder Leistungen sind ausschließlich die wechselseitig schriftlich abgegebenen Erklärungen maßgeblich.
- (2) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten selbst dann als verbindlich vereinbart, wenn die Fa. Elektronik Cerovac in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der jeweiligen Vertragspartner ohne Vorbehalt Aufträge ausführt bzw. auftragsgemäß Leistungen erbringt.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller gelten lediglich soweit diese seitens der Fa. Elektronik Cerovac ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt werden. Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Besteller wird hiermit fursorglich ausdrücklich widersprochen.
- (4) Nebenabreden sowie Ergänzungen und Abänderungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen stets der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind als unwirksam zu bewerten, sofern deren Wirksamkeit seitens der Fa. Elektronik Cerovac nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wird.
- (5) Sofern sich einzelne Bestimmungen rechtsverbindlich unterzeichneter bzw. zustandegekommener Verträge als rechtlich unwirksam erweisen sollten, berührt dieses die Wirksamkeit sämtlicher anderer vertraglich getroffener Vereinbarungen nicht. Das gilt nicht, sofern sich die Aufrechterhaltung des jeweiligen Vertrages für eine Partei als unzumutbare Härte darstellen würde.
- (6) Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bedingungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck entsprechen.

§ 2 Angebot

- (1) Angebote sind freibleibend, sofern in dem jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt ist.
- (2) Muster sind stets als gesondert zu vergütende unverbindliche Einzelerfertigungen zu bewerten. Veränderungen sind jederzeit uneingeschränkt zulässig, soweit die vertragsgemäße Verwendung der zu fertigenden Produkte/Baugruppen gewährleistet ist.
- (3) Für den Fall der Erteilung von Entwicklungsaufträgen gelten ausschließlich die schriftlichen Vorgaben des Bestellers als vertraglich vereinbart.

§ 3 Preise

- (1) Angegebene Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Verpackung und ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Die angegebenen Preise gelten, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wird ab Lieferwerk bzw. Lager.
- (3) Sofern frachtfreie Lieferung vereinbart ist, gilt dieses bis zu Übergabe der Ware an den jeweiligen Warenempfänger.
- (4) Mehrkosten infolge einer seitens des Auftraggebers gewünschten besonderen Versandart (z. B. Express- und Eilgut, Luftfracht) trägt der jeweilige Besteller.

§ 4 Versand und Gefahrübergang

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Sachleistungsgefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Spediteur/Frachtführer bzw. der Abholung der Ware im Auftrag des Empfängers auf den Besteller über. Dieses gilt selbst für den Fall der Vereinbarung von Strecken-, Frako-, FOB- oder CIF-Geschäften.
- (2) Die Lieferung ist bei Empfang unverzüglich auf Vollständigkeit, Sortiment und Beschaffenheit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind der Fa. Elektronik Cerovac unverzüglich unter Angabe der Lieferscheinnummer mitzuteilen.
- (3) Sofern seitens der Fa. Elektronik Cerovac nicht zu vertretende Umstände bzw. Ereignisse zu einer Verzögerung der Erfüllung der diese treffenden Leistungspflicht führen sollten (z.B. Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik oder Aussperrung) gilt eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Gleiches gilt sofern Lieferanten der Fa. Elektronik Cerovac vertragliche Verpflichtungen infolge des Eintrittes unvorhersehbarer Umstände der vorstehend genannten Art nicht fristgerecht erfüllen können.
- (4) Sofern die Behinderung in angemessener Zeit nicht zu beseitigen sein sollte, ist die Fa. Elektronik Cerovac berechtigt, ohne Verpflichtung zur Nachlieferung ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens der Besteller ist für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 5 Lieferung; Fristen

- (1) Seitens der Fa. Elektronik Cerovac genannte Liefertermine sind als unverbindliche Ankündigungen betreffend die voraussichtlich erfolgenden Warenlieferungen zu bewerten.
- (2) Die Wahrung von Lieferfristen setzt voraus, dass sämtliche seitens der Besteller vorzulegenden Unterlagen und zu liefernden Materialien der Fa. Elektronik Cerovac rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht beachten oder sonstige sie vertraglich treffenden Verpflichtungen verletzen sollten, ist die Fa. Elektronik Cerovac berechtigt, die Lieferung der bestellten Ware zurückzustellen. Das der Fa. Elektronik Cerovac insoweit zustehende Leistungsverweigerungsrecht entfällt, sofern diese die entsprechende Verzögerung zu vertreten hat.
- (3) Für den Fall der Nichteinhaltung einer ausdrücklich schriftlich anerkannten Lieferfrist bzw. in Fällen sonstiger nicht lediglich vorübergehender Leistungsverzögerung infolge seitens der Fa. Elektronik Cerovac zu vertretender Umstände ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach dem Ablauf dieser Frist kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten.
- (4) Die Lieferung gilt als rechtzeitig erfolgt, sofern die Ware vor Ablauf der Lieferfrist das Werk/Lager der Fa. Elektronik Cerovac oder das Werk/Lager der Vorlieferanten der Fa. Elektronik Cerovac verlassen hat.
- (5) Teillieferungen sind jederzeit uneingeschränkt zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Rechtsgeschäft.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel, Falschlieferung oder beträchtlicher Mengenenabweichungen sind der Fa. Elektronik Cerovac unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Anlieferung der Ware schriftlich mitzuteilen. Zunächst nicht erkennbare Mängel der Ware müssen unmittelbar nach der Entdeckung derselben, spätestens 1 Monat nach Ablieferung der Ware schriftlich gerügt werden. Zeigt der Besteller innerhalb dieses Zeitraumes keine Mängel an, gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.
- (2) Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz andere Ausschlussfristen vorsieht sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für den Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens der Fa. Elektronik Cerovac und hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen wegen arglistig verschwiegener Mängel.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen und die Hemmung bzw. den Neubeginn der insoweit maßgeblichen Fristen bleiben unberührt.
- (4) Für den Fall begründeter Beanstandungen ist die Fa. Elektronik Cerovac zur Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware berechtigt. Fehlmengen werden nachgeliefert.
- (5) Beruht ein Mangel darauf, dass die der Fa. Elektronik Cerovac seitens des Bestellers übermittelten / überlassenen Daten bzw. technischen Zeichnungen fehlerhaft oder unvollständig sind, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Sämtliche seitens der Fa. Elektronik Cerovac auf der Grundlage eines entsprechenden Auftrages erbrachten Leistungen sind für diesen Fall in vollem Umfang zu vergüten.

§ 7 Schadenersatz

- (1) Die Geltendmachung von Schadenersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüchen der Besteller, gleich aus welchem Rechtsgrund ist grundsätzlich ausgeschlossen soweit den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes zu entnehmen ist.
- (2) Der Haftungsausschluss gem. § 7 (1) dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen gilt nicht, soweit die Fa. Elektronik Cerovac nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes, infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Körpers/der Gesundheit oder wegen einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entsprechend unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften haftet.
- (3) Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wegen Verzug sowie wegen Unmöglichkeit ist stets auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dieses gilt nicht für den Fall vorsätzlichen Fehlverhaltens der Mitarbeiter der Fa. Elektronik Cerovac sowie hinsichtlich der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.

- (4) Die vorstehenden Bestimmungen führen nicht zu einer Veränderung der Beweislast zum Nachteil der jeweiligen Besteller.
- (5) Für den Fall nicht rechtzeitig erfolgter Mängelrügen oder eigenmächtig vorgenommener Eingriffe betreffend die seitens der Fa. Elektronik Cerovac gelieferten Waren entfällt jedwede die Fa. Elektronik Cerovac treffende Haftung. Gleichzeitig erlöschen sämtliche seitens der Fa. Elektronik Cerovac gegebenenfalls begebene Garantien.
- (6) Mangelhafte Teillieferungen berechtigen nicht zur Suspendierung der jeweiligen Bestellung oder anderer Aufträge des Bestellers.
- (7) Die Schadensersatzpflicht der Fa. Elektronik Cerovac wird soweit gesetzlich zulässig stets auf denjenigen Betrag beschränkt, der dieser nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen als Vergütung betreffend die Erbringung dergeschuldeten Leistung bzw. Teilleistung zusteht. Die vorstehend genannten Beschränkungen gelten lediglich soweit die Fa. Elektronik Cerovac für als Kaufleute handelnde Besteller tätig wird.
- (8) Die Haftung wegen unerlaubter Handlungen sowie infolge vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Fehlverhaltens seitens der Mitarbeiter der Fa. Elektronik Cerovac wird nicht beschränkt.

§ 8 Kreditbasis

- (1) Die Erfüllung der die Fa. Elektronik Cerovac nach Maßgabe der jeweiligen Verträge treffenden Verpflichtungen kann zurückgestellt werden, sofern begründete Zweifel hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des jeweiligen Bestellers bestehen.
- (2) Für den Fall erheblicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, der Zahlungseinstellung, der Zwangsvollstreckung, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Geschäftsauflösung oder -übertragung und des Todes des Bestellers ist die Fa. Elektronik Cerovac berechtigt, Sicherheiten zu verlangen. Gleiches gilt sofern der Besteller Vorräte, Außenstände oder Waren verpfändet bzw. als Sicherheit anderen Gläubigern überlässt und soweit der Besteller hinsichtlich der Begleichung der Fa. Elektronik Cerovac zustehender Forderungen in Verzug geraten sollte.
- (3) Sofern seitens des Bestellers keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden sollten, ist die Fa. Elektronik Cerovac berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit die Fa. Elektronik Cerovac negative Auskünfte betr. die Kreditwürdigkeit des Bestellers erhalten sollte.
- (4) Sofern die Fa. Elektronik Cerovac gem. § 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Vertrag zurücktreten sollte, ist der Besteller verpflichtet, für sämtliche bereits angefallenen Transport-, Lager- und sonstigen Kosten aufzukommen.

§ 9 Eigentumsrecht

- (1) Die seitens der Fa. Elektronik Cerovac gelieferten Waren bleiben deren Eigentum bis sämtliche Verpflichtungen des jeweiligen Bestellers betreffend die zwischen diesem und der Fa. Elektronik Cerovac bestehende Geschäftsverbindung vollständig erfüllt sind.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist den Bestellern jedwede Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich die Fa. Elektronik Cerovac für den Fall der Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung betr. die Vorbehaltsware unverzüglich zu benachrichtigen. Gleiches gilt für den Fall des Zugriffes dritter Personen/Unternehmen auf die Vorbehaltsware.
- (4) Die weitere Veräußerung der Vorbehaltsware ist den Bestellern ausschließlich im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinen Kunden entsprechende Zahlungen erhält oder die Vorbehaltsware seinerseits lediglich unter Eigentumsvorbehalt seinen Kunden übergibt.
- (5) Sofern der Besteller die vorstehend genannten Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, ist die Fa. Elektronik Cerovac ungeachtet sonstiger Rechte befugt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Besteller hat für diesen Fall kein Recht zum Besitz. Die gesetzlichen Bestimmungen betr. die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
- (6) Der Besteller tritt bereits mit der Bestellung der Vorbehaltsware die aus der weiteren Veräußerung derselben erwachsenden Forderungen gegen seine Kunden einschließlich sämtlicher Nebenrechte an die Fa. Elektronik Cerovac ab. Der Besteller bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der insoweit an die Fa. Elektronik Cerovac abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, der Fa. Elektronik Cerovac auf Verlangen die Höhe der entsprechenden Forderungen und die Namen der jeweiligen Drittschuldner mitzuteilen.
- (7) Für den Fall der Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt die Fa. Elektronik Cerovac ausschließlich sachenrechtlich, nicht jedoch haftungsrechtlich als Hersteller und erwirbt hierdurch Eigentum an der neuen Sache. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt die Fa. Elektronik Cerovac Miteigentum an der insoweit hergestellten Sache im Verhältnis des Bruttorechnungsbeitrages der Vorbehaltsware zu der Summe der Bruttoeinkaufswerte der anderen verarbeiteten Materialien.
- (8) Solange die der Fa. Elektronik Cerovac dem jeweiligen Besteller gegenüber zustehenden Forderungen nicht vollständig beglichen sind, ist dieser verpflichtet, die infolge der weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware eingezogenen bzw. einzuziehenden Beträge vollumfänglich an die Fa. Elektronik Cerovac weiterzuleiten.
- (9) Sofern für den Fall der Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit einer anderen Sache letztere als Hauptsache anzusehen ist, geht das Miteigentum betr. die Hauptsache nach Maßgabe des anteiligen Bruttorechnungsbeitrages der Vorbehaltsware auf die Fa. Elektronik Cerovac über.
- (10) Für den Fall der Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen erlöschen sämtliche Rechte des Bestellers zur Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung der an die Fa. Elektronik Cerovac abgetretenen Forderungen. Gleiches gilt für den Fall seitens der jeweiligen Besteller zu verantwortender Wechsel- bzw. Scheckproteste.
- (11) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Fa. Elektronik Cerovac zustehen, die Summe sämtlicher gesicherter Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die Fa. Elektronik Cerovac auf Wunsch der Besteller einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, die der Fa. Elektronik Cerovac vertragsgemäß zustehenden Forderungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Warenlieferung rein netto zu begleichen.
- (2) Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs auf einem der Konten der Fa. Elektronik Cerovac. Scheck und Wechsel gelten erst im Zeitpunkt der Einlösung derselben als Zahlung. Die Weitergabe des Wechsels und Prolongationen gelten nicht als Zahlung.
- (3) Für den Fall der Überschreitung der vorstehend genannten Zahlungsfrist bzw. nicht vollständiger Zahlung gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug.
- (4) Sofern der Besteller in Zahlungsverzug geraten sollte, ist die Fa. Elektronik Cerovac ungeachtet sonstiger Ansprüche berechtigt, mit Wirkung beginnend ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung bzw. Teilzahlung Verzugszinsen i. H. v. 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Sofern der Besteller in Zahlungsverzug geraten sollte, ist die Fa. Elektronik Cerovac berechtigt, sämtliche dieser jenem gegenüber zustehenden Forderungen sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistungen ggfs. bereits vor Lieferung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten bzw. von den bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig erfüllten Verträgen partiell oder vollumfänglich zurückzutreten.
- (5) Den Bestellern der Fa. Elektronik Cerovac gegenüber tatsächlich oder vermeintlich zustehende Forderungen können den der Fa. Elektronik Cerovac den Bestellern gegenüber zustehenden Ansprüchen nur zur Aufrechnung gegenübergestellt werden, sofern die zuerst genannten Forderungen unbesritten oder rechtskräftig festgesetzt sind. Zurückbehaltungsrechte können seitens der Besteller nur geltend gemacht werden, sofern diese sich aus demselben Vertragsverhältnis ergebende Ansprüche betreffen.
- (6) Soweit der Besteller Kaufmann ist, bedarf die Geltendmachung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens der Fa. Elektronik Cerovac.

§ 11 Anzuwendendes Recht; Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) In Ansehung sämtlicher Rechtsgeschäfte betr. die Fa. Elektronik Cerovac findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen betr. den Internationalen Warenverkauf (CISG) sowie sonstiger internationaler Vereinbarungen.
- (2) Erfüllungsort und alleiniger Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten einschließlich etwaiger Wechsel- und Urkundenprozesse ist - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der Fa. Elektronik Cerovac. Gleichwohl ist die Fa. Elektronik Cerovac berechtigt, alternativ hierzu an dem Ort des Sitzes bzw. der Niederlassung des Bestellers zu klagen.